

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.

Satzung

(Fassung vom 04.11.2015)

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen: „Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.“. Sie ist ein Fachverband für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Feld der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen, durch Herausgabe einer Fachzeitschrift (u.a. zur zeitnahen Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen) und durch die Erarbeitung und Herausgabe von Positionspapieren und unentgeltlichen fachlichen Stellungnahmen auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens.
- (5) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Vereinigung können alle natürlichen und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Soziale Arbeit im Gesundheitswesen zu fördern. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Personen, die sich in besonderer Weise um die Soziale Arbeit im Gesundheitswesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
 - (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder des Vereins. Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anteil am Vermögen des Vereins zu.
-

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen verstößt und dadurch dem Zwecke der Vereinigung entgegenhandelt oder die Vereinigung in anderer Weise schädigt, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist zu begründen und dem bisherigen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 3 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die jeweils in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre festgelegt werden. Sie sind bei Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten der Vereinigung:
- (a) Die Wahl des Vorstandes ;
 - (b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen;
 - (c) Die Entlastung des Vorstandes und der Vorsitzenden;
 - (d) Die Höhe des Jahresbeitrages;
 - (e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Vereinigung;
 - (f) Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung;
 - (g) Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - (h) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von dem Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder berufen.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt. Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Personen im Sinne des § 2 Absatz (1) sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und der/die zweite Vorsitzende des Vorstandes. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung findet wie folgt statt:
- (a) Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind, wobei auf einen Kandidaten jeweils maximal eine Stimme abgegeben werden kann. Stimmenthaltungen mit einzelnen Stimmen sind möglich.
 - (b) Gewählt zum Vorstand des Vereins sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben zwei oder mehrere Kandidaten bei der Besetzung gleich viele Stimmen auf sich vereinigt und würde die Maximalanzahl der Vorstandsmitglieder dadurch überschritten, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt, für die jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat.
 - (c) Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
 - (d) Die Vorstandsmitglieder werden einheitlich auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Seine Amtszeit verlängert sich aber höchstens um acht Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes - auch des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden – ist der verbleibende Vorstand berechtigt, jeweilige Nachfolger zu wählen. Der jeweilige Nachfolger ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, den Vorsitzenden oder dem Beirat obliegen. Der/die erste Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung ein von diesen bestimmtes Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
- (4) Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden findet wie folgt statt:
- (a) Die gemäß Absatz (3) gewählten Vorstandsmitglieder wählen in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung aus ihrer Mitte in Einzelwahl den/die erste/n und zweite/n Vorsitzende/n. Für die jeweilige Wahl hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (b) Bis zur Neuwahl nach vorstehender Ziffer (a) führen der/die alten ersten und zweiten Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins. Sie berufen auch die erste Vorstandssitzung ein, die spätestens zwei Monate nach Beendigung der Mitgliederversammlung stattzufinden hat
 - (c) Die Amtszeit der alten ersten und zweiten Vorsitzenden endet jedoch unabhängig von einer bis dahin erfolgten Neuwahl nach Ziffer (a) spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung
 - (d) Mitgliederversammlung im Sinne der vorstehenden Ziffern ist die Mitgliederversammlung, in deren Rahmen die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (3) erfolgt.

- (5) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzenden zu richten. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin zugehen. Der Vorstand kann an seinen Sitzungen Persönlichkeiten mit fachspezifischen Kenntnissen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Die satzungsgemäß bestellten beiden Vorsitzenden des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden der Vereinigung und den gemäß § 7 entsandten Mitgliedern der Leitung der Landesarbeitsgemeinschaften. Stimmberechtigt sind nur die entsandten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften. Jede Landesarbeitsgemeinschaft ist mit einer Stimme vertreten. Die dem Beirat nicht angehörenden Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften können an dessen Sitzungen auf Antrag teilnehmen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner satzungsgemäßen Arbeit zu unterstützen, Interessen und Anliegen der Mitglieder zu beraten und gegebenenfalls Empfehlungen für den Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er tritt auch zusammen auf schriftlichen Antrag der Leitungen von mindestens einem Viertel der Landesarbeitsgemeinschaften.
- (4) Der Beirat wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Von jeder Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer zu unterschreiben und über die Geschäftsstelle dem Vorstand zuzuleiten.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Intensivierung der Aufgaben gemäß § 1 der Satzung sollen von den Mitgliedern Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, die auch dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung der Mitglieder dienen. Die Landesarbeitsgemeinschaften und regionalen Arbeitsgemeinschaften nach §7 (3) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Landesarbeitsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften wählen ihre Leiterinnen und Leiter aus ihrer Mitte. Die gesamte Leitung einer Landesarbeitsgemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft kann aus ein bis vier, mit Zustimmung des Vorstandes auch aus mehr Mitgliedern bestehen. Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der DVSG auf Landesebene, regionaler Ebene und in der Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit der Satzung und den Richtlinien zu vertreten.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Über die Wahl und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer zu unterschreiben und über die Geschäftsstelle dem Vorsitzenden zuzuleiten
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaften können innerhalb eines Bundeslandes regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. Das Recht der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft aus § 7 Absatz (1) (Entsenderecht) bleibt davon unberührt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann nur entschieden werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss zu einer neuen Versammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und insbesondere der Förderung und Berufsbildung in der Sozialen Arbeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.11.2015 in Münster